



Satzung

des

Schützenvereins Unternesselbach e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

Schützenverein Unternesselbach e.V.

und hat seinen Sitz in

91413 Neustadt an der Aisch, Ortsteil Unternesselbach

2. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral und steht auf demokratischer Grundlage.
3. Er ist Mitglied im Bayer. Sportschützenbund e.V. und erkennt dessen Satzung an.
4. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB und unter der Nr. VR 95 beim Amtsgericht Neustadt/Aisch im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein pflegt den Schießsport mit zugelassenen Sportwaffen als Leibesübung und erzieht seine jugendlichen Mitglieder sportlich und gesellschaftlich. Er wahrt die Tradition des Schützenwesens.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zur Förderung und Pflege der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Errichtung von Sportanlagen und Bereitstellung von Geräten verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann jeder werden der unbescholten ist. Eine Altersbeschränkung gibt es nicht.
2. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss; er kann die Aufnahme von Bedingungen abhängig machen.
3. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann nicht vor Ablauf eines Jahres erneuert werden.
4. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich und ist dem Schützenmeisteramt gegenüber mindestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Einganges beim Schützenmeisteramt. Später eingehende Erklärungen gelten zum Ende des nächsten Geschäftsjahres.
 - c) durch Ausschluss
Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist persönlich auszuhändigen oder mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen einen Ausschließungsbeschluss kann Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist hierbei Gelegenheit zur Äußerung einzuräumen.
2. Sind dem Schützenmeisteramt Tatsachen bekannt, die dem Anschein nach zu einem Ausschluss führen können, kann das Schützenmeisteramt jederzeit die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangen und das Mitglied hierzu anhören. Die Weigerung stellt einen Ausschließungsgrund dar.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.
4. Ausgeschlossene Mitglieder haben noch bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben, noch bis zum satzungsmäßigen Ende ihrer

Mitgliedschaft die laufenden und die besonders festgelegten Beiträge und sonstigen Leistungen voll zu entrichten. Davon ausgenommen sind Beiträge und sonstige Leistungen, die nach dem Ausschluss bzw. nach dem Eingang der Erklärung des Austrittes beim Schützenmeisteramt festgelegt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass für bestimmte, insbesondere kostenträchtige oder teure Einrichtungen ein Benutzungsentgelt oder ein ähnlicher Beitrag zu entrichten ist
2. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes erforderlichen sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu befolgen.
3. Sportliches und ehrenhaftes Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
4. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.
5. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten mit Ausnahme die des Absatzes drei.

§ 7 Beiträge und sonstige Leistungen der Mitglieder

1. Alle Beiträge und sonstigen Leistungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Über die Festlegung von Beiträgen und sonstigen Leistungen darf nur entschieden werden, wenn die beabsichtigte Beschlussfassung in der Tagesordnung aufgenommen ist.
3. Zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes erhebt der Verein einen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag beinhaltet alle vom Verein abzuführenden Beiträge und ähnliches.
Der Verein hat die Möglichkeit Aufnahmegebühren und Umlagen festzusetzen, Auch können für einzelne Disziplinen, Waffengattungen oder Abteilungen zusätzliche Pauschalen erhoben werden.
4. Sofern besondere Umstände es erfordern, können neben dem Jahresbeitrag noch weitere zweckgebundene Beiträge erhoben oder sonstige Leistungen abverlangt werden.
5. Ausnahmen von der Beitragspflicht dürfen nur auf einem Beschluss der Mitgliederversammlung beruhen.
6. Ausstehende Beiträge und sonstige Leistungen hat das Schützenmeisteramt beizutreiben. Von der Beitreibung kann bei Unverhältnismäßigkeit abgesehen werden. Darüber befindet der Vereinsausschuss.
7. Die Mitgliederversammlung kann für säumige Mitglieder Zuschläge festlegen.

8. Die Beiträge, Gebühren und Pauschalen des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die bankenüblichen Verfahrensregelungen.
9. Es ist die Pflicht eines jeden Mitglieds, Anschriften und Kontoänderungen umgehend mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Evtl. anfallende Kosten sind vom Mitglied zu tragen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vereinsausschuss
 3. das Schützenmeisteramt
2. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und fünf Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf sieben, wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat. Hat der Verein mehr als 100 Mitglieder, erhöht sich die Zahl der Beisitzer auf neun. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tage der Wahl.
3. Das Schützenmeisteramt besteht aus einem ersten und zweiten Schützenmeister, einem Schriftführer, einem Schatzmeister und einem oder mehreren Sportwarten. Die Anzahl der Sportwarte und deren Aufgabengebiete, aufgliedert nach Disziplinen und/oder Waffengattung, bestimmt die Mitgliederversammlung. Eine diesbezüglich getroffene Entscheidung hat bis zum nächsten widersprechenden Beschluss Bestand. Die Zahl der Sportwarte ist auf maximal fünf beschränkt.
4. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen. Über pauschale Entschädigungen entscheidet die Mitgliederversammlung unter Festlegung der Höhe und des Gegenstandes der Entschädigung. Auch kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschlossen werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Alle Organe sind an die Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses sowie zwei Rechnungsprüfer. Des Weiteren bleibt die Entscheidung über folgende Angelegenheiten der Mitgliederversammlung vorbehalten:
 - a) Entlastung des Schützenmeisteramtes
 - b) Festlegung des Jahresbeitrages, sonstiger Beiträge und Leistungen sowie Gebühren der Mitglieder
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Behandlung von Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes
 - e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die mindestens sieben Tage vor der anberaumten Mitgliederversammlung beim ersten Schützenmeister eingegangen sind oder die in der Versammlung gestellt werden

und die Hälfte der anwesenden Mitglieder die Beratung bzw. Beschlussfassung wünscht. Ausgenommen davon sind Entscheidungen, die satzungsgemäß in der Tagesordnung angekündigt sein müssen.

- f) Behandlung von satzungsgemäß übertragenen Aufgaben
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Behandlung von Widersprüchen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vereinsausschusses

Eine Übertragung dieser Entscheidungsbefugnisse auf andere Organe ist nicht zulässig.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen, und zwar im ersten Viertel des Geschäftsjahrs. Sie wird vom ersten Schützenmeister, der die Versammlung auch leitet, durch persönliches Anschreiben unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung hat sich mindestens auf die folgenden Punkte zu erstrecken:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 1. des ersten Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
 2. des Schatzmeisters über die Jahresrechnung
 3. der Rechnungsprüfer
 4. der Sportwarte
 - b) Entlastung des Schützenmeisteramtes
 - c) nach Ablauf der Wahlperiode Wahl des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und der Rechnungsprüfer
 - d) Beratung und Beschlussfassung über satzungsgemäß von Mitgliedern gestellten Anträgen
 - e) Festlegung von Beiträgen oder sonstigen Leistungen (falls beantragt)
 - f) Satzungsänderungen mit Bekanntgabe der zu ändernden Paragraphen (falls beantragt)
 - g) Wünsche und Anträge
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt. Für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Grundsätze wie für die Durchführung einer ordentlichen. Eine von den Mitgliedern beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages beim Schützenmeisteramt oder beim ersten Schützenmeister durchzuführen.
5. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vereinsausschusses

1. Der Vereinsausschuss beschließt über wichtige Angelegenheiten, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist bzw. sich die Entscheidung vorbehalten hat. Der Vereinsausschuss ist befugt zu entscheiden über
 - a) Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag, der der Hälfte der eingegangenen Jahresbeiträge entspricht
 - b) die Bestellung von Funktionsträgern, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung gewählt wurden

- c) die Aufnahme von Mitgliedern
 - d) Ausschlüsse von Mitgliedern
2. Das Schützenmeisteramt ist an die Beschlüsse des Vereinsausschusses gebunden.
 3. In den Vereinsausschuss können nur voll geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden.

§ 11 Aufgaben des Schützenmeisteramtes

1. Das Schützenmeisteramt führt die laufenden Geschäfte. Es darf selbständig über Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag, der einem Fünftel der eingegangenen Jahresbeiträge entspricht, entscheiden.
2. Mitglied des Schützenmeisteramtes kann nur ein voll geschäftsfähiges Mitglied werden.
3. Der erste und zweite Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis vertritt der zweite Schützenmeister nur bei Verhinderung des ersten Schützenmeisters. Bei Rechtsgeschäften über einen Betrag, der ein Zehntel der eingegangenen Jahresbeiträge übersteigt, ist der erste bzw. zweite Schützenmeister im Innenverhältnis an die Entscheidung des zuständigen Organes gebunden. Ferner erfüllt er die Aufgaben, die ihm aus der Satzung erwachsen. Der Mitgliederversammlung hat er Bericht zu erstatten. Bei Gefahr im Verzuge oder wenn es das Wohl des Vereins erfordert, ist er befugt, Entscheidungen zu treffen, für die er originär nicht zuständig ist. Diese Entscheidungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
4. Der Schriftführer führt bei allen Sitzungen und Versammlungen das Protokoll, unterzeichnet es und lässt den Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter gegenzeichnen. Er erledigt den anfallenden Schriftverkehr und die sonstigen schriftlichen Arbeiten, soweit diese nicht aufgrund ihres Charakters von anderen Funktionsträgern selbst zu erledigen sind. Er vertritt den Schatzmeister.
5. Dem Schatzmeister obliegt die Kassenführung und die Abwicklung des Geldverkehrs. Er erstellt die Jahresrechnung und gibt darüber der Mitgliederversammlung Bericht. Er hat dafür zu sorgen, dass den Rechnungsprüfern bis spätestens fünf Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Rechnungsprüfung möglich ist. Er vertritt den Schriftführer.
6. Die Sportwarte sind für den reibungslosen und ordnungsgemäßen Schießbetrieb verantwortlich. Insbesondere sollen sie Mitglieder in geeigneter Weise an den Schießsport heranführen und unterweisen. Soweit es sich nicht andere Organe des Vereins vorbehalten haben, stellen sie die Mannschaften für anstehende Wettkämpfe und Meisterschaften auf und sorgen dafür, dass während des Schießbetriebes Aufsichtspersonal anwesend ist.
7. Der zweite Schützenmeister wird von einem Mitglied des Schützenmeisteramtes in der Reihenfolge ihrer Nennung in § 8 Absatz drei vertreten, wobei bei mehreren Sportwarten der dienstältere den Vorzug erhält.

§ 12 Aufgaben der Rechnungsprüfer

Es sind zwei voll geschäftsfähige Mitglieder, die mit dem Rechnungswesen vertraut sein sollen, als Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung zu wählen. Sie prüfen jährlich die Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege und des Kassenbuches auf Richtigkeit. Hierüber erstatten sie mündlich der Mitgliederversammlung Bericht und vermerken das Ergebnis ihrer Prüfung im Kassenbuch.

§ 13 Verbot der Ämterhäufung

Soweit die Satzung nichts anders bestimmt, darf

- a. ein Mitglied des Schützenmeisteramtes nicht gleichzeitig Beisitzer im Vereinsausschuss sein
- b. im Schützenmeisteramt kein Mitglied mehr als ein Amt begleiten und
- c. ein Rechnungsprüfer nicht gleichzeitig Mitglied im Schützenmeisteramt oder Vereinsausschuss sein

§ 14 Weitere Funktionsträger

1. Es können weitere Funktionsträger, wie Stellvertreter der Sportwarte, Jugendsportwart, Vertreter des Jugendsportwartes, Damenleiter, Vertreter des Damenleiters, Waffenwart, Hauswart, usw. berufen werden.
2. Die Ernennung dieser Funktionsträger nimmt der Vereinsausschuss vor. Tritt er dieses Recht an die Mitgliederversammlung ab oder behält sich die Mitgliederversammlung das Recht vor, sind die von der Mitgliederversammlung gewählten Funktionsträger automatisch Beisitzer im Vereinsausschuss, sofern sie die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen. Die Anzahl der frei zu wählenden Beisitzer verringert sich entsprechend der Anzahl der gewählten Funktionsträger. Die in Abhängigkeit von der Mitgliederzahl festgelegte Anzahl der Beisitzer kann durch die Wahl einer größeren Anzahl von Funktionsträgern überschritten werden.

§ 15 Wahlen und Abstimmungen

1. Zur Wahl eines satzungsgemäßen Organes sind ein Wahlleiter und zwei Helfer (Wahlausschuss) von der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen unbescholten sein. § 5 Absatz eins Buchstabe c Sätze eins und zwei gelten entsprechend. Sie müssen nicht Mitglied im Verein sein.
2. Wahlen werden mit absoluter Mehrheit der erschienenen Mitglieder entschieden. Konnte bei mehr als zwei Bewerbern für ein Amt keiner der Bewerber diese Mehrheit erreichen, ist eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit den meisten erhaltenen Stimmen durchzuführen.
3. Das aktive Wahlrecht bzw. Stimmrecht haben nur anwesende Mitglieder. Sie können sich nicht vertreten lassen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

4. Das passive Wahlrecht genießen alle Mitglieder, die für das betreffende Amt die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen. Nichtanwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie vorher ihre Zustimmung schriftlich erklären und diese Erklärung dem Wahlausschuss vorliegt.
5. Bei Wahlen wird in geheimer und schriftlicher Form entschieden. Dies gilt auch bei Abstimmungen in persönlichen Angelegenheiten, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten einer anderen Form widerspricht. Sonstige Abstimmungen sind in der genannten Form durchzuführen, wenn dies ein Zehntel der Stimmberechtigten verlangt.
6. Bei Abstimmungen wird grundsätzlich mit absoluter Stimmenmehrheit entschieden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Entscheidungen des Schützenmeisteramtes gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des ersten Schützenmeisters den Ausschlag.
7. In persönlichen Angelegenheiten (außer bei Wahlen) ist von der Beratung und Beschlussfassung der Betroffene selbst ausgeschlossen. Betrifft eine solche Entscheidung einen Angehörigen (Ehegatte, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade, Geschwister und Halbgeschwister, Verlobte, Pflegeeltern und -kinder, Verschwägerete bis zum ersten Grade) soll in gleicher Weise verfahren werden. Danach ist zu verfahren, wenn ein Stimmberechtigter Bedenken erhebt.

§ 16 Beschlussfähigkeit

Soweit die Satzung nichts anders bestimmt, sind beschlussfähig:

- a) die Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- b) die sonstigen Organe des Vereins, wenn
 - 1) außer im Falle der Eilbedürftigkeit mindestens fünf Tage vorher eingeladen wurde und
 - 2) zum Zeitpunkt der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der Mitglieder des Organes anwesend ist. Kurzzeitig gem. § 15 Abs. sieben ausgeschlossene Mitglieder gelten in diesem Sinne als anwesend.

§ 17 Amtsdauer

1. Die Amtsdauer beginnt mit dem Ende des Wahlganges.
2. Die Amtsdauer der satzungsgemäßen Organe endet
 - a) mit Ende der Mitgliedschaft
 - b) mit Beginn der Durchführung der periodischen Neuwahlen,
 - c) durch Abwahl und Wahl eines Nachfolgers oder
 - d) durch Rücktritt
3. Die Mitglieder der satzungsgemäßen Organe sind in jedem dritten Geschäftsjahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen, auch wenn in der Zwischenzeit Nachwahlen stattgefunden haben.
4. Konnte von der Mitgliederversammlung das Schützenmeisteramt nicht vollständig bestellt werden, ist innerhalb von zwei Monaten erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die bisherigen Amtsinhaber der verwaisten Ämter führen sie

kommissarisch bis zur Neuwahl weiter. In Ermangelung der Bereitschaft führt dessen satzungsgemäßer Vertreter die Geschäfte.

5. Konnte die erforderliche Anzahl der Beisitzer im Vereinsausschuss nicht erreicht werden, ist hierzu die Nachwahl in der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung durchzuführen.
6. Bei der Wahl der Rechnungsprüfer gelten die Sätze eins und zwei des Absatzes vier entsprechend.
7. In den Fällen der Buchstaben a und d des Absatzes zwei gelten die Absätze vier bis sechs sinngemäß, wobei die Einberufung der Mitgliederversammlung zur Nachwahl innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen hat. Von der Einhaltung der festgelegten Frist der Neuwahl kann abgewichen werden, wenn bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht mehr als sechs Monate verstreichen.
Für die Nachwahl eines Rechnungsprüfers ist die Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht erforderlich. Er ist bei der nächsten einberufenen Mitgliederversammlung zu wählen. Erforderlichenfalls darf übergangsweise bis zur nächsten Mitgliederversammlung der Vereinsausschuss den bzw. die Rechnungsprüfer bestellen.
8. Mit der Neuwahl des Schützenmeisteramtes und Vereinsausschusses enden auch die Amtszeiten der sonstigen Funktionsträger.

§ 18 Festlegung der Zuständigkeit bei Rechtsgeschäften

(§§ 10 Absatz eins, 11 Absätze eins und drei)

1. Der Betrag setzt sich aus den unmittelbaren Kosten wie Kaufpreis der Gesamtmaßnahme etc. und den Folgekosten (Wartung, Verbrauch, Steuern, Abgaben, Gebühren usw.) zusammen. Eine Zusammenziehung der Kompetenzen der einzelnen Organe ist unzulässig.
2. Die Folgekosten sind für die Zeit der Lebensdauer des Gegenstandes des Rechtsgeschäftes, die Dauer des Bestandes des Rechtsgeschäftes oder ähnlichem zu berechnen, höchstens jedoch bis zu einem Zeitraum von zehn Jahren. Für die Ermittlung der Folgekosten sind die zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen und bekannten Werte heranzuziehen.

§ 19 Einberufung von Ausschüssen

1. Zur Abwicklung einer bestimmten Aufgabe kann die Mitgliederversammlung einen Ausschuss einberufen. Sie legt die Zahl der Mitglieder des Ausschusses fest, bestimmt dessen Aufgaben und Befugnisse und wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ausschusses. Legt die Mitgliederversammlung keine Geschäftsordnung fest, kann sich der Ausschuss selbst eine geben.
2. Der Ausschuss wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung, mit Erfüllung der Aufgabe oder wenn seit Einberufung ein Zeitraum, der zwei Wahlperioden entspricht, verstrichen ist.
3. Ein solcher Ausschuss darf nur mit Aufgaben betraut werden, deren Erledigung zeitlich abgrenzbar ist. Er darf kein satzungsgemäßes Organ ersetzen.

§ 20 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse zur Änderung der Satzung sind wirksam, wenn die beabsichtigte Beschlussfassung in der Tagesordnung angekündigt wurde. Bei Änderung des Vereinszweckes finden die Bestimmungen, die für die Auflösung des Vereines gelten, Anwendung.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 21 Auflösung des Vereines

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Es muss die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.
3. War in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt/Aisch mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schießsportes verwendet werden darf.

§ 22 Übergangsvorschriften

Das Wirksamwerden dieser Satzung hebt die bisher gültige Satzung auf. Auf der bisherigen Satzung beruhende, noch rechtswirksame Entscheidungen, die im Widerspruch zu dieser Satzung stehen, bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung gültig.

9.12.2013

